

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung in Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIII

Katowice, am 10. Juni 1936

Nr. 16

VIII. Kattowitzer Frühjahrsmesse Trügerische Konjunktur

60. Die VIII. Kattowitzer Frühjahrsmesse wurde traditionellerweise am Pfingstsonnabend nach einer Begrüssungsansprache des Stadtpräsidenten Dr. Kocur, durch das symbolische Banderschneiden von Wojewoden Dr. Grażyński eröffnet. Das Interesse für diese aus dem Wirtschaftsleben der Wojewodschaftshauptstadt schwer fortzudenkende Veranstaltung war in diesem Jahre derart lebhaft, dass bereits einen Monat vor Eröffnung sämtliche Stände vergeben und das Gelände im weitesten Sinne bis auf den letzten Platz belegt war, was nicht nur für die alles andere als schütter besetzte Haupthalle gilt. Wenn man davon absieht, dass — rein ästhetisch betrachtet — in diesem Jahre einige farbige Hauptziehungspunkte (aus dem Gebiet der Innendekoration) fehlten, so ist gleich eingangs festzustellen, dass die Veranstaltung einen einheitlichen Charakter trägt und ein geschlossenes Bild vermittelt. Will man mit dem Eindrucksvollsten und Hauptmagneten der Ausstellung beginnen dann fühlt man gleich zu einem Seitensprung nach Halle 2 sich verführt, wo diesmal die Autoindustrie, nicht zuletzt des Auslandes, stärker vertreten ist. Von früher her in bester Erinnerung steht die Firma Polski-Fiat mit einer Anzahl stattlicher Modelle, darunter auch Feuerwehrautos und Lieferwagen. Deutschland repräsentiert sich durch Adler, Mercedes-Benz und D. K. W. recht eindrucksvoll. Weiterhin sieht man Ford, desgleichen Motorräder von Zündapp und Rudge nicht zuletzt die staatlichen Ingenieurwerke. Dazu kommen Spezialfirmen für Auto- und Motorradzubehöriteile. Schwächer als sonst ist die Radioindustrie vertreten. Elektromotoren zeigen die polnischen Skodawerke. Ueberaus reich und geschmackvoll wie stets die Stände der Śląskie Zakłady Elektryczne mit Radioapparaten, elektrischen Geräten aller Art wie Kochherden, Badeöfen usw. Stark vertreten ist auch die Metall- und Eisenindustrie. Natürlich fehlen nicht Stahlmöbel, während die Möbelindustrie diesmal weniger stark als qualitativ gewählt auftritt, so vor allem wieder die Firma I. Grünfeld, Katowice, weiterhin die Firmen Jojko, Rybnik und Manne, Kraków,

desgleichen Küchenmöbel. (A. Herrmann & Söhne, Katowice.) Glänzend ist natürlich der bekannte Stand der Firma Persil mit allen ihren weltbekannten Spezialwaschmitteln. Gleich daneben zu nennen die Fa. Siegmund i Ska Katowice mit ihren bewährten Putzmitteln Lodix, Sigella etc. Aus der Nahrungsmittelindustrie beteiligt sich vor allem die berühmte Firma Knorr repräsentativ. Erstmals begrüßen wir hier das auf eine mehr als 300-jährige Tradition zurück-

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
heilt Erkrankungen der Atmungsorgane

blickende Bürgerliche Brauhaus - Tychy, weiterhin die Brauerei Müller - Rybnik. Einen eigenen Stand unterhält wiederum der allgemein beliebte brasilianische Gesundheitstee Matte Paraná, der gleich anderen Ausstellern der Genussmittelbranche Gratisproben ausschänkt. Zum ersten Mal in diesem Rahmen begegnen wir unter freiem Himmel einem Stand der Firma Rondor, die bereits in der Stadt durch 2 1/2 m hohe wandelnde Flaschen propagandistisch geschickt die Aufmerksamkeit auf sich zu richten wusste. Rondor stellt ausser Cognak den billigsten Traubensekt aus ungarischen Weinen in Polen her und bildet einen rasch beliebt gewordenen Anziehungspunkt auf der Messe. Gleichfalls im Freien hat die Firma Robert Streit ein entzückendes, stabiles Wochenendhaus errichtet, das auch in Raumaufteilung überaus zweckentsprechend eingerichtet ist, und manchen Wunsch rege werden lässt. Sehr schöne Proben legt wiederum in diesem Jahr die Porzellanindustrie vor. An erster Stelle zu nennen ist die Firma Giesche S. A., sowie die Huta Franciszka bei Nowa-Wies und die Fabrik Cmielów.

Es würde zu weit führen, alle anderen auf der Messe vertretenen Branchen und Aussteller wie staatliches Tabak- und Spiritusmonopol, P. K. O., Gummiwerke, Kirchenglocken, Segelboote, Kelims, Pelze usw. aufzuzählen. Kaum jemand dürfte sich die Gelegenheit entgehen lassen, die Ausstellung zu besuchen, die ohnehin einen Hauptgesprächsgegenstand weit über die engere Umgebung der Wojew. Schlesien hinaus bildet.

Für die am 4. d. Mts. in Genf zusammen tretende Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz hat deren Direktor Harold Butler einen Bericht über die Lage der Weltwirtschaft erstattet, der sich in seinem optimistischen Grundton mit den Verlautbarungen deckt, die in der letzten Zeit vielfach in der Wirtschaftspresse des In- und Auslandes zu finden sind.

Der Optimismus des Herrn Butler stützt sich im wesentlichen auf die Feststellung, dass international die Produktion wieder im Ansteigen begriffen ist und nach der kräftigen Belebung in den letzten 3 Quartalen in der Mehrzahl der Länder bereits wieder das Niveau von 1929 erreicht hat. Auch Herr Butler verkennt selbstverständlich nicht die Schwierigkeiten, die einer Rückkehr zu dem allgemeinen Wohlstand der Vorkriegszeit noch entgegen stehen, aber er glaubt doch feststellen zu können, dass sich der allgemeine Konjunkturverlauf der Phase des Anstiegs mit kräftigen Schritten nähert.

Wenn es möglich wäre, über das Thema, ob sich die Wirtschaft wieder in einer Phase des Aufschwungs befindet, eine allgemeine Abstimmung unter den breiten Massen der im Kreislauf der Wirtschaft Tätigen zu veranstalten, dann würde zweifellos in den meisten Ländern das Ergebnis einer solchen Abstimmung dem Optimismus der Konjunktur — Meteorologen heftig widersprechen. Nicht nur die immer noch erschreckend grossen Massen der Arbeitslosen würden erklären, dass sie von der Besserung nichts merken, sondern auch die überwiegende Mehrzahl der Arbeitenden, der Beamten und Angestellten, der Kaufleute und Handwerker, der Bauern und Grossgrundbesitzer würde diese fröhliche Zuversicht allzu theoretischer Konjunkturberichte geradezu als eine Verhöhnung des persönlichen Schicksals empfinden.

Aber nicht nur eine solche „Abstimmung“ — in der man eben doch nur den Ausdruck subjektiver Stimmungen zu sehen geneigt sein könnte, nicht nur das trübe Schicksal der Mehrzahl der Einzelnen enthüllt die Fraglichkeit des angeblichen Konjunkturanstiegs, sondern auch objektive Momente innerhalb der allgemeinen Entwicklung widersprechen ihm.

Es ist kein Geheimnis, dass die Steigerung

Zapraszamy
wszystkich dozwle-
dzenia

VIII. TARGÓW KATOWICKICH

TERENY WYSTAWOWE PARK KOŚCIUSZKI KATOWICE

od 30. V. do 14.

— VI. 1936 r. —

Wielka rewja wy-
— twórczości —

Telefon 300-71

der Produktion in der Hauptsache das Ergebnis einer Rüstungskonjunktur ist. Innerhalb einer grossen Zahl von Ländern sind die direkt oder indirekt für den Rüstungs- und Kriegsbedarf arbeitenden Industrien glänzend beschäftigt, wozu noch in den letzten Monaten die Sonderkonjunktur des italienisch-abessinischen Krieges kam. Diese Rüstungskonjunktur läuft parallel mit einer allenthalben festzustellenden Verstärkung der Autarkiestrebungen, und damit wiederum hängt es zusammen, dass der Welthandel, das heisst der internationale Gütertausch von einer Volkswirtschaft zur anderen nicht annähernd in dem Umfange wächst wie die Produktion, sodass sein Volumen noch um 60% unter dem des Jahres 1929 liegt und im Jahre 1935 gegenüber dem Vorjahre kaum um 1,3% zugenommen hat. Dass eine solche Bewegung nichts mit einem echten Konjunkturanstieg zu tun hat, ist wohl klar.

Hätten wir es wirklich mit einem solchen zu tun, dann müsste sich das in ganz bestimmten, eindeutig feststellbaren Momenten ausdrücken. Hierzu gehört in erster Reihe die Entwicklung der internationalen Warenmärkte. Auf diesen ist nun zwar ein starker Abbau der Rohstoffvorräte festzustellen, jedoch keineswegs die zu einem Konjunkturanstieg gehörende Aufwärts-Bewegung der Preise. Diese konnten sich zwar, was die Rohstoffmärkte betrifft, während des Jahres 1934 und noch bis zum Frühjahr 1935 beträchtlich gegenüber dem Krisentiefstand der Jahre 1931 und 32 erholen, — seit Frühjahr 1935 aber ist der durchschnittliche Preisstand unter Schwankungen im wesentlichen unverändert geblieben, und für die Zukunft wird gerade eben nur mit seiner Behauptung gerechnet. Alle Versuche gewisser Interessenten-Gruppen (Weizen, Baumwolle), die Preise künstlich zu erhöhen, sind gescheitert, und soweit die Sonderkonjunktur der Aufrüstung und des afrikanischen Krieges bei einzelnen Rohstoffen Preiserhöhungen bewirken konnten, ist dies durch einen Rückschlag bei anderen wieder ausgeglichen worden, sodass also auch auf den Warenmärkten der Welt die objektiven Merkmale eines allgemeinen Konjunkturanstiegs nicht festzustellen sind.

Schliesslich aber gehört zu einem solchen Konjunkturanstieg ja ganz wesentlich auch eine lebhaftere Entfaltung der privaten Initiative, und gerade von dieser ist kaum etwas zu merken. Das private Kapital hält sich nach wie vor von Anlagen zurück, ungenützt liegen in den Banken die Einlagen und in den Sparstrümpfen Gold und Valuten, und die gewaltige Steigerung der Weltgoldproduktion ist nicht der Wirtschaft zu Gute gekommen, sondern das Gold ist gehortet worden, sodass nach dem letzten Bericht der Basler Bank für Internationale Zahlungen 2 Milliarden Schw. Fr. in Gold der Wirtschaft entzogen sind und im Angstversteck vergraben liegen. Friedhofsstille herrscht an den Kapitalmärkten, Neuemissionen gehören zu den grössten Seltenheiten, und die private Investitionstätigkeit ruht.

Politische Ängste und Währungsängste sind es, die das Bild der Konjunktur bestimmen und ihren Anstieg trügerisch erscheinen lassen. Misstrauen und Angst sind die Ursachen des Rüstungsfiebers, Ungewissheit über das Schicksal der wichtigsten Währungen der Welt das Motiv der Zurückhaltung und der Flucht in das Gold. Den Weg in die Aufstiegsphase der Konjunktur kann nur eine Neuordnung der politischen Dinge und eine Beseitigung der Währungsängste — sei es im Wege einer allgemeinen geregelten Stabilisierung, sei es im Wege einer Abwertung in den Goldblockländern — freimachen. Dann würden die gewaltigen Massen des unbeschäftigten brachliegenden Kapitals, die ängstlich gehüteten Goldbestände wieder der Wirtschaft zufließen, Anlage und Betätigung suchen, und die Kurve der weltwirtschaftlichen Entwicklung würde aufsteigen zu einer echten und nicht zu einer trügerischen Konjunktur. S. K.

Verbandsnachrichten

W. V. — Diskussionsabende.

Die gegenwärtig besonders aktuellen Probleme der Devisenreglementierung sowie der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle waren Gegenstand besonderer Diskussionsabende, welche die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien am 11. Mai cr. in Siemianowice, am 25. Mai cr. in Tarn-Góry und am 5. Juni cr. in Katowice veranstaltete. In seinen Referaten gab der Geschäftsführer der W.V. Herr Dr. A. Gawlik, unter Zugrundelegung der in der Presse sowie den offiziellen Regierungsorganen erschienenen Erklärungen der Regierung und der von Seiten massgebender Fachbearbeiter erfolgten Stellungnahme zu der Neuregelung dieser Fragen einen Ueberblick über die Entstehung und Ursachen dazu. Danach befasste sich der Referent eingehend mit den erschienenen, gesetzlichen Bestimmungen, Ausführungsvorschriften und in Form von Rundschreiben ergangenen Anweisungen an die Ausführungsorgane. In den daran anschliessenden äusserst lebhaften Diskussionen erfolgte die Klärung einer Reihe strittiger Fragen; die sich aus der praktischen Anwendung der Bestimmungen ergebenden Unklarheiten wurden zum Gegenstand besonderer Eingaben an die zuständigen Instanzen erhoben.



Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Welche Verluste sind vom Einkommen abzuziehen?

Das O. V. G. gab folgende Motive zur Urteilsbegründung vom 29. Mai 1933 an.

Neben den Verlusten, die gemäss Art. 6, Abs. 1 aus Abnutzung von Objekten entstehen, die zur Erlangung des Einkommens dienen, sind gemäss Art. 8 und 9 nur noch die Verluste abzuziehen, die aus der Benutzung der gegebenen Steuerquelle hervorgehen.

Dem Urteilspruch des O. V. G. vom 17. X. 1932 Reg. No. 3222/29 zufolge unterliegen die Organisationskosten nicht dem Abzug von den Einkommen. Diese Kosten nämlich stehen in Verbindung mit der Steuerquelle selbst und nicht mit ihrer Ausbeutung. Lässt sich dasselbe auch von den Liquidationskosten sagen? Die Liquidationskosten können als Beendigung der Ausbeutung der bestehenden Steuerquelle angesehen werden, und sollen daher nach Auffassung des Verfassers der Besteuerung unterliegen.

Unstimmigkeiten mit der Steuerbehörde ergab die Delcrederereserve. Die Steuerbehörden identifizierten nämlich das Delcredere mit einem Steuereinkommen abzuziehen ist. Das O. V. G. sprach den Grundsatz aus, dass in Anbetracht der Zurechnung des Delcredere in den Rahmen der Einnahmen der Unternehmung nicht dieser Umstand an und für sich allein schon zu dem Nichtabziehen dieses betreffenden Delcrederepostens an dem Steuereinkommen berechtigt in Bezug auf ihre Einbringlichkeit Zweifelhaft Forderungen erfordern noch keine speziellen Beweise wie in Form von Gerichtsurteilen u. s. w. Massgebend allein hierfür ist die Tatsache bei Anwendung der „nötigen Vorsicht eines Kaufmannes“, dass die betreffende Forderung uneinbringlich ist. Nur auf dieser Grundlage kann sich die Beurteilung der Steuerbehörde bewegen und eine evt. Korrektur ihrerseits vornehmen.

In die Reihe der Verluste, die aus der Ausbeutung der Steuerquelle entstehen, können nicht gerechnet werden die Kursverluste bei Aktien und die Verluste, die im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsanteil einer Gesellschaft m. b. H. stehen denn solche Verluste stehen in direktem Zusammenhang mit der Steuerquelle und nicht mit ihrer Ausbeutung. Ebenso wenig kann man den Verlust von den Einnahmen abziehen, die wegen Abwertung des Gründungskapitals einer Gesellschaft entstanden sind. Dagegen sind die Inventarverluste hervorgerufen durch Diebstahl usw. abzuziehen,

weil sie teils Sachschäden bedeuten, teils mit dem Umsatzkapital der Gesellschaft verbunden waren.

Man kann nicht umhin, die Frage aufzuwerfen, ob die entstandenen Verluste auch von anderen Steuerquellen abgezogen werden können. Vor Beantwortung dieser Frage muss man unbedingt den Umstand erwähnen, dass die Verluste nur in dem gegebenen Wirtschaftsjahr abgezogen werden können, in dem sie entstanden sind. Ausnahmsweise können Firmen, die eine Buchhaltung führen auch Verluste aus dem vergangenen Jahre buchen wenn sie erst in dieser Zeit sich realisiert haben. Natürlich müssen diese Verluste ordnungsgemäss gebucht sein.

Um nun auf die oben erwähnte Frage zurückzukommen, muss festgestellt werden, dass, wenn bei den einen Steuerquellen Gewinne und bei den anderen Verluste sich ergeben, man Gewinne und Verluste einzeln zusammenzählen und dann diese von jenen abziehen kann. Der daraus entstandene Saldo unterliegt dann der Besteuerung.

Kup 100

do I. klasy 36-ej Loterji
w szczęśliwej Kolekturze

Śląski Związek Kredytowy

KATOWICE, ul. Dworcowa 9.
CHORZÓW I, ul. Pocztowa 2.

Pamiętaj

ciągnięcie rozpoczyna się już 18 czerwca r. b., u nas padają stale większe wygrane, szanse wygrania w 36-ej Loterji są ogromne, ryzyko minimalne.

Cena losów: 1/1 40 zł 1/2 20 zł 1/4 10 zł. —

Główna wygrana 1.000.000 zł.

Preisfall eines amortisierten Gegenstandes und Einkommensteuer.

Artikel 6 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes hat zum Gegenstand die Abnutzung des Gegenstandes und nicht den Verlust, der infolge eines Preisfalles dieses der Amortisation unterliegenden Gegenstandes entsteht. Das O. V. G. begründete diesen Standpunkt damit, dass laut Artikel 6, Absatz 1 dem Abzug nur die rechtmässig vorgeschriebenen Abschreibungen von Gegenständen unterliegen, die durch die tatsächliche Abnutzung der Gegenstände berechtigt sind. Diese Vorschrift hat also nichts mit dem Verluste zu tun, der durch den Preisfall entstanden ist. Ausserdem wird noch festgestellt, dass im Zweifelsfalle über die Festsetzung der Abschreibungsquote Sachverständige heranzuziehen sind. In jedem Falle ging der Gesetzgeber von dem Grundgedanken aus, dass nur die tatsächliche Abnutzung zugrunde gelegt werden muss. Wenn demgemäss ein Gegenstand einer schnelleren Abnutzung unterliegt, dann muss eine höhere Abschreibungsquote zugrunde gelegt werden. Eine jeweilige Wertänderung am Handelsplatze steht in keinem Zusammenhang mit der Abnutzung des Objektes.

Abzug von Steuerrückständen

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24. März 196 L. D. IV. 2668/3/36 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 8/36/Pos. 260).)

In Zusammenhang mit dem Rundschreiben bezüglich Abzug von Steuerrückständen von zurückerstatteten Zollgebühren vom 18. I. 1935 L. D. IV. 337000/3/35 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 35, Pos. 810) wird erklärt, dass die zur Einlösung fälligen Kupons von Wertpapieren, die von den Firmen als Sicherheit für Zollgebühren hinterlegt wurden, nicht als Bargeld angesehen werden können; deshalb kann der Wert solcher Kupons nicht zur Deckung für Steuerrückstände abgezogen werden.

Anwendung des Art. 8 Pkt. 5 der Gewerbesteuer bei Beschäftigung von Lehrlingen

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. März 1936 L. D. V. 35901/1/35. (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9, Pos. 298, v. 11. IV. 1936).

Im Zusammenhang mit den Vorschriften des Art. 8 Pkt. 5 des Gewerbesteuergesetzes (Dz. U.

Der Agent

Von Dipl. Kaufmann Josef Smykalla.

R. P. Nr. 76, Pos. 716/1934) erläutert das Finanzministerium, dass man Lehrlinge nicht als Hilfskräfte ansehen kann, sofern die Erfordernisse des Art. 116 des Gewerberechts (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468 1927 und Dz. U. R. P. Nr. 40, Pos. 350/1934) eingehalten werden, weil im Einklang mit den Vorschriften des oben zitierten Gesetzes die Rechtsstellung solcher Lehrlinge nicht auf dem Arbeitsvertrage beruht, sondern auf dem Lehrlingsvertrage beruht.

Nach § 52 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gewerbesteuer-Gesetz (Dz. U. R. P. Nr. 85, Pos. 770/1934) wird der Lehrling als fremde Kraft angesehen, wenn er beschäftigt wird, ohne die Erfordernisse des oben zitierten Artikels des Gewerberechts einzuhalten.

Gleichzeitig mit diesem Rundschreiben wird das Rundschreiben vom 9. März 1933 L. D. V. 54738/4/35 aufgehoben, weil die dort berührten Abschnitte in dem jetzigen Rundschreiben geregelt werden.

Warenverkauf in Partien und Auslösung des Gewerbepatents 1. Kategorie

Einen jahrelangen Streit gab es zwischen Steuerbehörde und Steuerzahler in der Interpretation der Tarifvorschriften über die Einteilung der verschiedenen Handels-Devis und Industrieunternehmungen in Kategorien. Es handelte sich darum, wann die Finanzbehörde das Recht hat, von den Handelsunternehmungen die Auslösung des Gewerbepatentes 1. Kategorie zu verlangen. Der Streit entstand im Zusammenhang mit dem Partieverkauf. Schon vor einigen Jahren war er zugunsten der Steuerzahler entschieden worden. Aber immer wieder flammte er von neuem auf, bis neuerdings die höchste Instanz in Warschau feststellte, dass der Partieverkauf noch kein Grosshandel ist, solange er keinen überwiegenden Anteil im Einzelhandel hat. Als Urteilsbegründung wird folgendes angegeben:

Dem Einzelhandel kann man nicht das Recht absprechen, Waren in grösseren Mengen wie in Partien zu verkaufen. Nicht Einzeltransaktionen allein sind für das Ausmass der Grösse eines Handelsunternehmens entscheidend, sondern bestimmend dafür sind die Transaktionen als solche in ihrer Gesamtheit. Darum versteht man unter Grosshandel den Absatz überwiegend in grösseren Warenpartien und meistens an Kaufleute und Industrieelle, während dagegen der Einzelhandel sich im allgemeinen auf den Verkauf der Waren in kleineren Mengen beschränkt. Einzelpartieverkäufe jedoch machen ihn nicht zum Grosshandel, solange sie nicht einen überwiegenden Anteil haben.

Steuervergünstigungen für Erwerber von Kraftfahrzeugen

Bestimmungen hierüber enthält das Dekret des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1936 (Dz. U. R. P. Nr. 39, Pos. 294).

Als mechanische Fahrzeuge gelten sämtliche Kraftwagen, mechanische Zugmittel und Motorräder. Die Vergünstigungen stehen physischen Personen zu, welche in der Zeit vom 1. April 1936 bis 1. Januar 1938 Kraftfahrzeuge erwerben, deren Erwerbswert 12.000 zł. nicht übersteigt. Die Vergünstigungen werden sowohl solchen physischen Personen, die nach Teil I des Einkommensteuergesetzes, wie auch denjenigen, die nach Teil II des Einkommensteuergesetzes besteuert werden, zugestanden und zwar auf Grund besonderer Anträge an das zuständige Finanzamt, wobei die nach Teil I. besteuerten Personen den Antrag vor der Steuerbemessung für das dem Erwerbssjahr folgende Jahr und die nach Teil II besteuerten Personen die Anträge bis zum 1. April des dem Erwerbssjahr folgenden Jahres einzureichen haben.

Die Vergünstigung besteht darin, dass die mit dem Erwerb verbundenen Ausgaben von dem steuerpflichtigen Einkommen des Jahres abgezogen werden dürfen, in welchem der Gesamtkaufpreis bezahlt wurde.

Falls der Kaufpreis den Einkommensbetrag übersteigt, darf der Ueberschuss von dem Einkommen der nächsten 2 Jahre abgezogen werden.

Nähere Informationen erteilt unsere Geschäftsstelle.

Die rechtlichen Bestimmungen über den Agenten sind in Polen einheitlich geregelt, im Rahmen der Gesetzgebung zusammengefasst worden und haben für ganz Polen Geltung auf Grund des Agenturvertrages mit einem bestimmten Geschäftsherrn von Handelsgeschäften in fremdem Namen und für fremde Rechnung des Geschäftsherrn.

Der Agent ist ein selbständiger Kaufmann. Je nach dem Ausmass seines Unternehmens kann er ein registrierter oder nichtregistrierter Kaufmann sein und sowohl eine physische Person als auch eine Handelsgesellschaft, dagegen braucht der Geschäftsherr kein Kaufmann zu sein. Von einem Handelsbevollmächtigten unterscheidet sich der Agent dadurch, dass kein Dienstverhältnis zwischen ihm und dem Geschäftsherrn besteht, und er kein festes Gehalt bezieht, sondern nur eine Provision.

Das Gesetz schreibt keine bestimmten Formvorschriften vor. Der Agent aber hat das Recht, eine schriftliche Bestätigung des Agenturvertrages mit Angabe der wesentlichen Vertragsbestimmungen vom Geschäftsherrn zu verlangen. Die Erteilung besonderer Vollmachten wie die Abschlussvollmacht muss tunlichst schriftlich für Beweis Zwecke erfolgen, obwohl das Gesetz auch hier nichts vorschreibt.

Grundsätzlich ist der Agent zur Vermittlung von Handelsgeschäften berechtigt, zum Abschluss von Handelsgeschäften bedarf es einer speziellen Vollmacht, vom Auftraggeber festgelegt. Gegenüber dritten Personen hält man den Agenten im Zweifelsfalle zum Inkasso der Geldbeträge für Waren für berechtigt, die er selbst aushändigt und zur Empfangnahme der Ware, wenn er sie selbst bezahlt, sowie zur Entgegennahme von Reklamationen aller Art und ähnlicher Handlungen, die sich auf die Ausführung der Verträge beziehen, die durch ihn zustande gekommen sind. So ist er zur Entgegennahme von Mängeln nicht berechtigt, darf aber von sich aus keine Preisnachlässe und sonstige Bonifikationen gewähren, wenn er nicht eine besondere Vollmacht vom Geschäftsherrn dazu hat.

Der Agent muss die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Wahrnehmung der Handelsgeschäfte seines Geschäftsherrn anwenden.

So ist der Agent berechtigt, auch wenn er keine Vollmacht dazu hat oder die Vollmachtsgrenzen überschritten werden, entsprechende Schritte zu unternehmen, wenn nur ein Schaden an Gut und Rechten des Geschäftsherrn verhindert oder abgewendet wird.

Schliesst der Agent, ohne dazu vom Geschäftsherrn beauftragt zu sein, einen Vertrag mit einer dritten Person ab, so gilt der Vertrag als rechtlich geschlossen, wenn nicht der Geschäftsherr sofort nach Kenntnisaufnahme des abgeschlossenen Vertrages der dritten Person mitteilt, dass er den Vertrag nicht bestätigt. In diesem Falle (der Nichtbestätigung des Vertrages durch den Geschäftsherrn) lastet die ganze Verantwortung auf dem Agenten, und der Vertrag bindet nur die dritte Person und den Agenten. Durch diese Bestimmung will das Gesetz einerseits die dritte Person mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit schützen, die im guten Glauben den Handelsvertrag mit dem Agenten abgeschlossen hat, andererseits aber auch den Geschäftsherrn, dem die Möglichkeit gegeben ist, den Vertrag, der ohne seine Vollmacht zustandekam, abzulehnen. Im Falle der Bestätigung dieses Vertrages steht dem Agenten die Provision und die Rückerstattung der aussergewöhnlichen Auslagen und Spesen zu, als ob er im Bereiche seiner Vollmacht gehandelt hätte.

Der Agent hat Anspruch auf Provision von Verträgen, die durch ihn zustande kamen und auf Rückerstattung der aussergewöhnlichen Auslagen

und Spesen. Ist der Agent ein Bezirks- oder Generalagent oder ist er für einen bestimmten Kundenkreis bestimmt, so hat er auch Anspruch auf Provision von Handelsgeschäften, die ohne seine Anteilnahme zustande kamen, wenn sie in seinen Wirkungskreis fallen. In solchen Fällen muss der Geschäftsherr unverzüglich den Agenten benachrichtigen. Diese Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, dass der Agent die Provision nur durch direkte Teilnahme oder wenigstens Mitwirkung bei Zustandekommen des Handelsgeschäftes (durch Zureden usw.) erhält, lässt sich damit begründen, dass diese Agenten (Bezirksgeneralagenten) mit einem erheblichen Aufwand an Energie und Kosten arbeiten müssen, um Aufträge hereinzubekommen wie Reklame, Personal, Werbung in ihrem Bekanntenkreis usw.

Bei Abschluss des Vertrages mit der dritten Person erwirbt der Agent Anspruch auf die Provision. Wenn der Vertrag einen Kauf oder Verkauf zum Gegenstand hat, erwirbt der Agent den Anspruch auf die Provision erst im Augenblick der Einbringung der Gegenleistung d. h. nach Empfangnahme der gekauften Ware bzw. nach Einbringung des Verkaufserlöses sei es in Bargeld oder in einer anderen Form wie z. B. Wechsel, Scheck usw. Ist der Vertrag durch Verschulden des Geschäftsherrn nicht zustande gekommen, dann hat der Agent trotzdem Anspruch auf die Provision, wenn nicht ein wichtiger Grund zur Unterlassung des Handelsgeschäftes seitens des Geschäftsherrn vorliegt wie z. B. eine Firma steht vor dem Konkurs usw. Wird der Vertrag successiv ausgeführt, dann hat der Agent Anspruch auf die Provision in eben dem Masse der Vertragsausführung.

Die Höhe der Provision hängt vor allem vom Agenturvertrage ab. Ist darüber nichts vereinbart worden, so entscheidet der Handelsbrauch am Ort des Agenten. Hat dieser keinen ständigen Wohnsitz, so entscheidet das Gericht nach Billigkeitsgründen. Der Agent hat nicht das Recht, die Vergütung der gewöhnlichen Auslagen und Spesen zu verlangen. Diese Vorschrift geht wohl von dem Standpunkt aus, dass der Agent ein selbständiger Kaufmann ist und für die Ausgaben für die Weiterführung seines Unternehmens wie z. B. Miete, Personal, Porto usw. aufkommen muss. Sobald aber die gewöhnlichen Kosten überschritten werden, muss der Geschäftsherr die aussergewöhnlichen Kosten zurückerstatten.

Die Abrechnung des Geschäftsherrn mit dem Agenten muss alle drei Monate am Ende des Kalenderquartals erfolgen d. h. also am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres. Bei Auflösung des Agenturvertrages muss die Abrechnung sofort erfolgen. Ist der Geschäftsherr ein Kaufmann, so ist er verpflichtet, dem Agenten einen Buchauszug zu überbringen, aus dem alle Verträge zu ersehen sind, bei denen dem Agenten die Provision zusteht.

Die Agenturvertrag läuft mit Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer ab.

Ist über die Geltungsdauer nichts vereinbart worden, so beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, wobei die Kündigung am Ende des Kalendermonats zu erfolgen hat.

Zur Sicherstellung aller seiner Ansprüche aus dem Agenturvertrage steht dem Agenten das gesetzliche Pfandrecht zu. Er hat das Pfandrecht auf alle Mobilien und Wertpapiere, die er im Zusammenhang mit dem Agenturvertrage erhielt, sobald sie sich bei ihm befinden oder er über sie verfügen kann wie z. B. durch die Dispositionspapiere wie Frachtbrief, Lagerschein usw.

Polnisch-deutsches Doppelbesteuerungsabkommen.

Die zwischen der polnischen und deutschen Regierung schwebenden Verhandlungen haben zu einer Einigung in folgenden Fragen geführt:

1. Immobilien und Einkünfte daraus, werden in dem Staate versteuert, in welchem sie liegen.
2. Handels- und Industrieunternehmungen und ihre Einkünfte unterliegen der Besteuerung in dem Staate, in welchem das Unternehmen seine

Anstalt besitzt.

3. Einkünfte aus Gehältern, Löhnen, Mietarbeit und freien Berufen werden nur in dem Staate besteuert, in welchem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus welcher das betr. Einkommen stammt.
4. Staats- und Kommunalpensionen etc. unterliegen der Besteuerung in dem Staate, in dem der Schuldner sich befindet.
5. Einkünfte des beweglichen Kapitalvermögens

werden in dem Staate zur Steuer herangezogen, in welchem der Steuerzahler seinen Wohnsitz hat. Dies betrifft jedoch nicht Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Kapitalien

6. bezüglich der übrigen Einkommen werden nähere Vereinbarungen noch getroffen werden. Diese Grundsätze finden Anwendung vom Steuerjahr 1935 an; falls Steuerbemessungen zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehen, sind sie von amtswegen zu revidieren.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 4. Mai 1936 L. D. V. 4624/1/39 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 12, Pos. 402).

Zollsatz für gebrauchte Autos, Fuhrwerke und Wagen

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollgesetzes erklärt das Finanzministerium:

Im Sinne der Verfügungen des Zolltarifes Pos. 1136—1138 wie auch der Verfügungen des polnisch-englischen Handelsvertrages vom 27. Februar 1935, der in Dz. U. R. P. Nr. 59 Pos. 380 und 381 veröffentlicht wurde, gilt als Grundsatz für die Zollbemessung bei der Einfuhr von Autos, Fuhrwerken und Wagen der Preis für neue Autos, neue Fuhrwerke und neue Wagen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Autos, Fuhrwerke und Wagen neu oder gebraucht sind.

Wenn nun bei einer Zollabfertigung der oben angeführten Fahrzeuge seitens der Zollbehörde berechnete Zweifel bestehen, dass der auf der Zollbescheinigung angeführte Preis für diese Waren nicht der Wahrheit entspricht, können die Bescheinigungen völlig verworfen werden. In derartigen Fällen wird dann der Zoll im Sinne der Pos. 1139 des Zolltarifs angewandt.

Das Übergewicht bei der Zollabfertigung

Das Finanzministerium hat im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Ausführungsverordnungen zum Zollgesetz und des § 37 Abs. 5 der Instruktionen für die Behörden und Zollämter ein Rundschreiben herausgegeben (L. D. IV^{1/2} 3654) das das Überschreiten des in der Einfuhrgenehmigung festgelegten Gewichtes zum Inhalt hat.

In diesem Rundschreiben heisst es, dass bei der Einfuhr von Kolonialwaren, ihren Surrogaten und Gewürzen, die in der Gruppe 6 des Zolltarifs enthalten sind und einer Einfuhrbegrenzung unterliegen, ein Überschreiten des in der Begrenzung angegebenen Gewichtes um 10% des nicht ausgenutzten Teiles zu gestatten ist. In diesen Fällen finden dann die Begrenzungen aus dem zweiten Satz des Abs. 5 des § 37 der Instruktionen für die Behörden und Zollämter keine Anwendung.

Gesetze/Rechtssprechung

Wer muss für die Kosten der Errichtung eines Aufzuges aufkommen?

In Warszawa hat sich ein Hausbesitzer an das Gericht gewandt und von diesem ein Urteil gefordert, nach dem die Mieter für die Renovationskosten eines Aufzuges, der sich in dem Gebäude befindet, aufzukommen haben. Nach Art. 8 des Mieterschutzgesetzes haben die Mieter, die im 1. und in den höheren Stockwerken wohnen, monatlich für die Benutzung des Aufzuges eine bestimmte Gebühr zu entrichten. Der Hausbesitzer stellte sich nun auf den Standpunkt, dass auf Grund des oben angeführten Art. er das Anrecht auf die Rückerstattung der Kosten für die Instandsetzung des Fahrstuhles habe. Das Gericht entschied jedoch, dass der Hausbesitzer nur ein Anrecht auf die Erstattung der Unkosten, die unmittelbar mit der Benutzung des Fahrstuhls zusammenhängen habe. Dagegen ist es Pflicht des Hauswirts, den Fahrstuhl und alle anderen Einrichtungen des Hauses, die für den Gebrauch der Mieter bestimmt sind, und für deren Gebrauch der Mieter zu zahlen hat, in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Entstehung des Versicherungsverhältnisses

Obwohl eigentlich dem Gesetz nach ein Versicherungszwang besteht, tritt der Arbeitnehmer nicht automatisch in die Versicherung ein, sondern muss unbedingt seine Anmeldung in die Versicherung einreichen. Das Versicherungsverhältnis tritt

also dann ein, wenn eine Anmeldung eingereicht und die eventuellen Einlagen gezahlt wurden. Die Versicherungspflicht, bezw. die Nichtanmeldung in die Versicherung zieht nur für den Arbeitgeber einige Unannehmlichkeiten nach sich, indem er Strafe bezahlen, und persönlich für etwaige Schäden und Verluste des Arbeitnehmers aufkommen muss, dass der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers in die Versicherung eingetragen wird.

In keinem Falle tritt aber die Versicherung automatisch in Kraft, ohne dass ein Anmeldung, die Bezahlung der Einlagen erfolgte und die Bekanntgabe der Entscheidung der Versicherungsbehörden bekannt gegeben wurde.

Verabsäumen der Anmeldung in die Angestellten-Versicherung.

Verabsäumt ein Arbeitgeber, einen Arbeitnehmer in die Versicherung eintragen zu lassen, so wird er von den Folgen dieser Verabsäumnis nicht befreit, wenn der Arbeitnehmer, der der Versicherungspflicht unterlag, vor dem Termin starb, der für die Bezahlung der Versicherungseinlagen vorgesehen ist; hierbei ist jedoch zu bemerken, dass hinsichtlich seiner Arbeit und der Zeit bereits die Versicherungspflicht bestand. Die Versicherung eines Arbeitnehmers verpflichtet nicht nur die Versicherung dem Arbeitnehmer selbst gegenüber, sondern auch seine Erben, d. h. die Mitglieder seiner Familie; aus diesem Grunde entgeht ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmer nicht in die Versicherung angemeldet hat, nicht den Folgen dieser Verabsäumnis.

Einziehung der Versicherungseinlagen auf dem Exekutionswege

Nicht bezahlte Versicherungseinlagen bei dem Zakład Ubezpieczeń Pracowników Umysłowych stehen bei der Eintreibung auf dem Exekutionswege mit der Gewerbesteuer an erster Stelle. Handelt es sich um ein Gewerbeunternehmen, dessen Hauptsteuer die Gewerbesteuer darstellt, so wird die Exekution der noch zu zahlenden Versicherungsbeiträge an dem beweglichen Vermögen vorgenommen

Entschädigung der Witwe des Arbeitnehmers

Die Witwe eines Arbeitnehmers hat an den Arbeitgeber ihres Mannes, der der Versicherungspflicht nicht nachgekommen war, nur dann irgendwelche Ansprüche, wenn diese Verabsäumnis nicht durch ihn selbst verschuldet war, wenn, wie in einem Streitfall festgestellt wurde, der Arbeitgeber den Arbeitnehmer angewiesen hatte, alle beschäftigten Arbeitnehmer in die Sozialversicherung anzumelden. Die Verabsäumnis der Verpflichtung durch den Arbeitnehmer würde zwar den Arbeitgeber verantwortlich für irgendwelche Schäden, die sich ereignen, machen, hat jedoch der Angestellte selbst die Eintragung verabsäumt, so ist er im Verhältnis zum Arbeitgeber ein Kontrahent, der den Arbeitsvertrag nicht eingehalten hat. In diesem Falle hätte also die Witwe des Arbeitnehmers keinerlei Ansprüche an den Arbeitgeber.

Podatek od lokali

Urzędy skarbowe już rozsyłają podatnikom nakazy płatnicze na podatek od lokali w myśl nowych przepisów wprowadzonych dekretem z dnia 14 listopada 1935 r., do którego Minister Skarbu wydał dnia 29 kwietnia br. rozporządzenie wykonawcze. Na czasie zatem wyszła z druku broszura o podatku od lokali w opracowaniu J. Pęskiego referendarza skarbowego i I. Dobierzewskiego referenta skarbowego. Broszura zawiera oprócz tekstu ustawy i rozporządzenia wykonawczego, komentarz do poszczególnych artykułów, w którym wątpliwe kwestje zostały autorytatywnie w oparciu na okólnikach Ministra Skarbu wyjaśnione. We wstępie autorzy omówili najważniejsze zmiany jakie wprowadził ostatni dekret w stosunku do dotychczas obowiązujących przepisów. Broszurę uzupełniają przepisy postępowania odwoławczego oraz alfabetyczny skorowidz. Książka kosztuje 1.—zł i jest do nabycia w większych księgarniach. Została wydana przez księgarnię Wł. Wilak w Poznaniu.

Bedingungen zur Erlangung von Einfuhrgenehmigungen.

Die Verordnung des Handelsministers vom 8. Mai 1936 (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 281, Dz. U. Min. Sk. Nr. 12, Pos. 378), welche diese Frage regelt, enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen werden folgende Manipulationsgebühren erhoben:

1. Von Genehmigungen, die Institutionen wohltätigen Charakters erteilt werden 0,1% des inländischen Warenwertes.
2. von Genehmigungen, für folgende Positionen: 90, 92, 93, 94, 97, 100, 101, 104, 113, 136, 141, 157, 151, 179, 170, 171, 178, 203, 210, 217, 424, 425, 426, 473, P. 3, 477, 492, 493, 586, 590, 608, 624, 626, 716, 779, 792, 870, P. 3, 631 0,5% des inländ. Warenwertes.
3. von sämtlichen übrigen Einfuhrgenehmigungen 1% des inländischen Warenwertes.

Der inländische Warenwert wird vom Handelsministerium festgelegt. Im Falle der Nichtausnutzung der Genehmigung werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Jeder Antrag auf Verlängerung der Genehmigung gilt als neuer Antrag und unterliegt denselben Gebühren.

Im Falle irrtümlicher Ausstellung einer Genehmigung durch Schuld des Antragstellers wird für jede neue Genehmigung in abgeänderter Form die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, jedoch nicht mehr als 30. zł. erhoben. Von den Manipulationsgebühren sind u. a. befreit:

1. Genehmigungen für Sendungen bis 5 kg einschl. mit Gegenständen, die nicht für den Handel bestimmt sind,
2. Genehmigungen für Sendungen, welche nicht für den Handel bestimmte Gegenstände enthalten, sofern der Antragsteller ein Armutszeugnis vorlegen kann,
3. Genehmigungen für folgende Positionen: Anmerkung zu Pos. 7; Anm. zu Pos. 18; Anm. zu Pos. 19, Anm. zu Pos. 23, Anm. zu Pos. 36, Anm. zu Pos. 57, Anm. zu Pos. 63, Anm. nach Pkt. 8 der Pos. 82, Anm. zu Pos. 83, Anm. nach Pos. 112, Anm. zu Pos. 119, 177, Anm. 1,2 zu Pos. 187, Anm. zu Pos. 209, Anm. zu Pos. 255, Anm. zu Pos. 280, Anm. zu Pos. 289, Anm. zu Pkt. 4 der Pos. 298, Anm. zu Pos. 310, 391, Anm. zu Pos. 493, Anm. zu Pos. 442, Anm. zu Pos. 449, Anm. zu Pos. 461, 512 Pkt. 1, 515, Anm. u. Pkt. 2,4, der Pos. 565, Anm. zu Pos. 619, Anmerkung 1, 2, 3, 4, der Pos. 630, 659, Anm. zu Pos. 667, 671, 672, 673, 720, Anm. zu Pos. 723; Anm. zu Pos. 812, Anm. zu Pos. 815, Anm. zu Pos. 823, Anm. 2 zu Pss. 930, 966 Pkt. 1a, Anm. und Pkt. 1,2 zu Pos. 979, 980 Pkt. 1,2, Anm. 1 zu Pos. 984 Anm. 1 zu Pos. 1092, Anm. zu Pos. 1085, Anm. 2 zu Pos. 1098, Anm. zu Pos. 1137, Anm. zu Pos. 1145, Anm. zu Pos. 1154, Anm. 1 zu Pos. 1168, Anm. zu Pos. 1269, 1275.
4. Genehmigungen für Waren, die Zollermässigungen oder Zollbefreiungen gemäss den auf Grund des Art. 23 des Zollrechts erlassenen Verordnungen geniessen.

Diese Verordnung ist am 13. Mai 1936 in Kraft getreten.

Die Reichenberger Messe 1936

(16. bis 23. August)

(Sonntag bis incl. Sonntag)

Das Bestreben der Reichenberger Messe war immer, den Export der heimischen Industrie bestmöglich zu fördern und den Inlandsabsatz kräftigst zu beleben, sowie durch eine grosszügige Gemeinschaftswerbung günstige Absatzgelegenheiten zu schaffen. Diese Messewerbung wird allen Ausstellerfirmen beste Verkaufsmöglichkeiten vermitteln.

Die diesjährige Reichenberger Messe umschliesst wieder 18 Warengruppen der allgemeinen Mustermesse, mit Textilerzeugnissen, Maschinen- und Bedarfsartikeln der technischen Branche, Nahrungs- und Genussmitteln, ferner den verschiedensten Waren der Exportindustrie (Textil-, Glas-, Porzellan-, Spielwaren etc.) elektrotechnische Erzeugnisse, Haushaltsartikel, Möbel und Klaviere, chemisch-technische Produkte, Erzeugnisse der Radiobranche, Bekleidungsartikel, Gebrauchs- und Luxuswaren etc.

Die Messeleitung wird auch heuer wieder der allgemeinen Mustermesse zugkräftige Sonderveranstaltungen angliedern.

Eine grosse Elektro-Sonderschau unter dem Leitruf „Die Elektrizität im Dienste der Menschheit“ wird die rationale Ausnutzung der Elektrizität auf industriellen, gewerblichen Gebieten und insbesondere auch im Haushalt, aufzeigen. Weiters wird eine Sondermesse für das Bekleidungs-gewerbe Höchstleistungen verschiedener Bekleidungs-gewerbe aufzeigen und zur Steigerung des Absatzes der handwerksmässigen Produktion beitragen. Auch wird in diesem Jahre ein hervorragend interessantes Ausstellungsobjekt des Hygiene-Museums in Dresden „Das technische Weltwunder Der durchsichtige Mensch“ zu sehen sein, welcher auf der Weltausstellung in Chicago und in zahlreichen Grosstädten Europas grösste Bewunderung gefunden hat.

Die Teilnahme an der XVII. Reichenberger Messe als Aussteller, als auch als Einkäufer, wird im Rahmen des Möglichen erleichtert. Fahrpreiser-mässigungen, Frachtbegünstigungen und Einreise-Erleichterungen werden auch in diesem Jahre den Ausstellern und Besuchern eingeräumt werden. Informationen und Anmeldedrucksorten wollen vom Messeamt, Reichenberg eingeholt werden.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella“ Katowice.